



M-1:1000

10 0 10 20 30 40 50



Planzeichenerklärung

gemäß Planzeichenverordnung vom 19.1.1965

Festsetzungen ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA** Allgemeine Wohngebiete
 - MI** Mischgebiete
 - GE** Gewerbegebiete
 - I** Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze röm. Ziffer, z. B. I-geschossig
 - 0.2 Grundflächenzahl (Dezimalzahl)
 - 0.4 Geschößflächenzahl (Dezimalzahl im Kreis)
- Für das gesamte Gebiet wird eine offene Bauweise festgelegt.

- Baugrenze
 - Straßenverkehrsfläche mit Bürgersteig
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Böschungslinien
- Die Eigentümer der Grundstücke sind verpflichtet, zum Anschluß ihrer Grundstücke an die Verkehrsstraßen Anlagen von Böschungen zu dulden. Dasselbe gilt für Erbbauerechte, Nießbraucher und Inhaber sonstiger dinglicher Rechte. Der endgültige Ausbauzustand der Böschungen richtet sich nach dem Gelände.

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGS-UND ABWASSERANLAGEN

- Versorgungsanlage
- Umspannwerk
- Abwasseranlagen
- Regenrückhalte- und Reinigungsanlagen
- Führung oberirdischer Versorgungsanlagen, Hauptabwasserleitungen und Gasleitungen, sowie mit Leitungsrechten zu belastende Flächen.

Die Bebauung dieser Zone muß die Forstbehörde zustimmen - ist nicht zulässig.

GRÜNFLÄCHEN

- Dauerkleingärten
- Friedhof

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes.

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

SONSTIGE EINTRAGUNGEN (nicht Gegenstand der Festsetzung)

- vorhandene } Grundstücksgrenzen
- geplante } Flurgrenzen
- vorhandene Gebäude
- Wald (nachrichtlich übernommen)

Die Bestimmungen der Bausatzung der Stadt Marburg vom 23.6.1960 mit Ausnahme der ungültigen gewordenen Bestimmungen der §§ 2a, 5-24 und 31 bleiben unberührt, soweit dieser Plan nichts anderes festlegt.

Bebauungsplan Nr. 25

für das Gebiet Zwetschenweg
Gisselberger Straße und Graf-von-Stauffenberg-Straße
gemäß § 9 des Bundesbaugesetzes

2. OFFENLEGUNGSVERMERK
Nach Abstimmung mit den Bauleitplänen der Nachbargemeinden und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt in der Zeit vom 11.10.1965 bis 11.11.1965...

Oberbürgermeister

3. BESCHLUSSEVERMERK
Als Satzung beschlossen von der Stadt Marburg am 28.1.1966

Oberbürgermeister

4. GENEHMIGUNGSVERMERK (höhere Verwaltungsbehörde)

Genehmigt mit Auflagen (siehe Genehmigungsverfügung) vom 25.10.1966
Der Regierungspräsident
König

5. VERMERK ÜBER DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG BZW OFFENLEGUNG NACH DER GENEHMIGUNG
Der genehmigte Bebauungsplan wird in der Zeit vom 11.11.1966 bis 28.11.1966 im Rath aus Z.18 öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist am 9.11.1966 ortsüblich durch die Oberhessische Presse bekanntgemacht worden. Der Plan ist damit rechtsverbindlich.

Oberbürgermeister

Aufgestellt: Stadtbauamt
Marburg a. d. Lahn, den 10.9.1965

Stadtbaurat